



2. ÄNDERUNG

INHALT, PLANUNGS- UND ANZEIGE- / GENEHMIGUNGSVERFAHREN

STADT FRECHEN DER STADTDIREKTOR PLANNUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZES DURCH BESCHLUSS DER RÄTE DER STADT FRECHEN VOM 12.10.1978 IN VERTRETUNG VON 10/13 ANGEZEIGT.	DE RÄTE SIND ÜBER DIE ALLE PLANRECHEN UND ZWISCHENZEITLICHEN PLANRECHEN GEMÄSS § 2 (3) DES BAUGESETZES IN DER ZEIT VON 06.09.1978 ZUM ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEZUGSLOS WURDEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 1 (1) DES BAUGESETZES DURCH BESCHLUSS DER RÄTE DER STADT FRECHEN VOM 06.09.1978 ZUM ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEZUGSLOS WURDEN.
BEREITET: GRAFATH	BEARBEITET: STAATSDIREKTOR	BEARBEITET: STAATSDIREKTOR	BEARBEITET: STAATSDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZES VOM 12.10.1978 VON 10/13 ANGEZEIGT.

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 10 (1) DES BAUGESETZES VOM 06.09.1978 ALLE SATZUNGEN BESCHLOSSEN WURDEN.

Inhalt der Planänderungen:

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht gemäss § 23 Abs. 5 BauNVO in den Abstandflächen zulässig sind, werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon bleiben Stiefplätze, Garagen und deren Einfahrten sowie Eigenverwertung an der Stelle der Leistung.

EINFACHE 3. ÄNDERUNG

DIESER PLAN GEMÄSS § 14 DES BAUGESETZES VOM 12.10.1978 DURCH BESCHLUSS DER RÄTE DER STADT FRECHEN VOM 06.09.1978 IN VERTRETUNG VON 10/13 ANGEZEIGT.	DIESER PLAN GEMÄSS § 1 (1) DES BAUGESETZES VOM 06.09.1978 ZUM ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEZUGSLOS WURDEN.	DE RÄTE SIND ÜBER DIE ALLE PLANRECHEN UND ZWISCHENZEITLICHEN PLANRECHEN GEMÄSS § 2 (3) DES BAUGESETZES IN DER ZEIT VON 06.09.1978 ZUM ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEZUGSLOS WURDEN.
---	--	--

- Textliche Festsetzungen (Nutzungsausschlüsse)**
- Gemäss § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemeinen zulässigen Arten von Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO:
 - Gemäss § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemeinen zulässigen Arten von Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO:
 - Gemäss § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO:
 - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

BEBAUUNGSPLAN NR. 69 F

M. 1:500

PLANUNTERLAGE

Symbol	Bedeutung
(W)	WONGBAU MIT HAUSKAMMER
(W)	WONGBAU OHNE HAUSKAMMER
(W)	WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
(D)	DURCHFART
(A)	ARCADE
(M)	MAUER
(T)	TOPOG. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
(H)	HÖHENLAGE ÜBER NN
(S)	GESCHOSZLAGE
(S)	SATTELDACH
(W)	WÄLDDACH
(P)	PURTDACH
(O)	OBERFLÄCHENABWART
(U)	UNTERFLÄCHENABWART
(E)	EINSTEIGESCHÜTT
(S)	STRASSENINNSTÄTEN
(W)	WÄRMEDIKEL
(F)	OMNIBUSHALTESTELLE
(F)	FLACHDACH
(K)	KILFELWÄLMMACH
(D)	DACHNEIGUNG
(L)	STRASSENBELEUCHTUNG
(R)	ROKOSTEN
(G)	GRENZGABEN
(L)	LANDESGRENZE
(L)	REG. BEZ. GRENZE
(L)	KREISGRENZE
(L)	GENEHRUNGSGRENZE
(L)	GENEHRUNGSGRENZE
(L)	PLURISGRENZE
(L)	FLURSIGRENZE

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZES VOM 12.10.1978 VON 10/13 ANGEZEIGT.

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 10 (1) DES BAUGESETZES VOM 06.09.1978 ALLE SATZUNGEN BESCHLOSSEN WURDEN.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(W)	WONGBAU MIT HAUSKAMMER	(M)	MAUER
(W)	WONGBAU OHNE HAUSKAMMER	(M)	MAUER
(W)	WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE	(M)	MAUER

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(W)	WONGBAU MIT HAUSKAMMER	(M)	MAUER
(W)	WONGBAU OHNE HAUSKAMMER	(M)	MAUER
(W)	WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE	(M)	MAUER

VERKEHRSFLÄCHEN

(S)	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	(P)	PARKPLATZ
(S)	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	(P)	PARKPLATZ

PLANUNTERLAGE

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN